

Mehraufwandsentschädigungsordnung des Thüringer Feuerwehr-Verbandes

Die Mehraufwandsentschädigungsordnung des Thüringer Feuerwehr-Verbandes e.V. (ThFV), zuletzt geändert durch Beschluss der 88. Verbandsversammlung am 9. April 2016 in Erfurt, wird wie folgt (rot markiert) durch die 94. Verbandsversammlung am 30. April 2022 in Erfurt geändert:

1. Geltungsbereich

Der Thüringer Feuerwehr-Verband gewährt den Mitgliedern des Vorstandes, des Landesausschusses, dem Vorstand der Thüringer Jugendfeuerwehr (ThJF) und den Fachbereichsleitern der ThJF eine Mehraufwandsentschädigung.

Durch die pauschale Gewährung dieser Entschädigung wird der für o. g. Personenkreis entstehende materielle Mehraufwand der Verbandstätigkeit (Telefon- und Faxgebühren, Büromaterial etc.) abgegolten. Die Mehraufwandsentschädigung stellt keine Vergütung dar. Durch die Entschädigung werden zudem die Fahrtkosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes, des Landesausschusses und des Vorstandes der Thüringer Jugendfeuerwehr sowie an der Verbandsversammlung bzw. Delegiertenversammlung der ThJF abgegolten.

2. Höhe der Entschädigungen

Vorstand ThFV	Monatsbeträge
Verbandsvorsitzende(r)	150,00 Euro
1. Stellvertretende(r) Verbandsvorsitzende(r)	120,00 Euro
2. Stellvertretende(r) Verbandsvorsitzende(r)	120,00 Euro
Beisitzer/-in (Fach- und Verbandsarbeit)	100,00 Euro
Pressesprecher/-in	100,00 Euro

Landesausschuss ThFV	Quartalsbeträge
Vertreter/-in der AGBF Thüringen	60,00 Euro
Vertreter/-in der AG KBI	60,00 Euro
Vertreter/-in des WFV Thüringen	60,00 Euro
Referatsleiter/-innen	60,00 Euro

Vorstand ThJF	Monatsbeträge
Landesjugendfeuerwehrwart/-in	140,00 Euro
1. Stellvertretende(r) Landesjugendfeuerwehrwart/-in	50,00 Euro
2. Stellvertretende(r) Landesjugendfeuerwehrwart/-in	50,00 Euro
3. Stellvertretende(r) Landesjugendfeuerwehrwart/-in	50,00 Euro
4. Stellvertretende(r) Landesjugendfeuerwehrwart/-in	50,00 Euro
Fachbereichsleiter/-innen	40,00 Euro

3. Sonstiges

Der Anspruch auf die Mehraufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat, in welchem die Wahl bzw. die Berufung in die jeweilige Funktion vorgenommen wurde. Er endet in dem Monat, in welchem die Tätigkeit in der jeweiligen Funktion eingestellt wurde. Findet ein Funktionswechsel im laufenden Monat statt, so wird die Höhe der Mehraufwandsentschädigung für den Monat, in dem der Wechsel stattgefunden hat, jeweils zeitanteilig nach Tagen bemessen. Die Mehraufwandsentschädigung ist bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres in einer Summe für das gesamte Geschäftsjahr auszuführen.

Die Zahlung der Mehraufwandsentschädigung stellt keine unverhältnismäßig hohe Vergütung dar, die zur Begünstigung einer Person führt. Sollte ein(e) Anspruchsberechtigte(r) mehrere Funktionen innehaben, die einen Anspruch auf eine Mehraufwandsentschädigung begründen würde, so besteht lediglich Anspruch auf eine Mehraufwandsentschädigung.

Die Zahlung der Mehraufwandsentschädigung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass dem Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr durch die nächste Verbandsversammlung Entlastung erteilt wird bzw. die Delegiertenversammlung der Thüringer Jugendfeuerwehr ihren Vorstand die Entlastung erteilt. Ansonsten kann auf Beschluss der Verbandsversammlung die gezahlte Mehraufwandsentschädigung zurückgefordert werden.

Auf Beschluss der Verbandsversammlung oder des Vorstandes kann die Zahlung der Mehraufwandsentschädigung gekürzt werden.

Dem/-r Anspruchsberechtigten bleibt es unbenommen, einen materiellen Mehraufwand, der durch die Pauschale nicht abgedeckt ist, dem Vorstand nachzuweisen. Der Vorstand kann in diesem Fall eine Erhöhung der Mehraufwendungen beschließen.

Diese Ordnung tritt in der zur 94. Verbandsversammlung in Erfurt beschlossenen Fassung mit Wirkung zum 1. Mai 2022 in Kraft.

Karsten Utterodt
Verbandsvorsitzender